

**Satzung über die Änderung der Satzung  
zur Regelung des Kostenersatzes  
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Villingen-Schwenningen  
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186), in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 (GBl. 2010, 333), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185), hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen am 11.12.2019 folgende Satzung zur Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Satz 2 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Villingen-Schwenningen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) vom 18.9.2019

"Gleichzeitig tritt die 'Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Villingen-Schwenningen (Feuerwehrentschädigungssatzung)' vom 02.12.2015 außer Kraft"

erhält folgende Fassung:

"Gleichzeitig tritt die 'Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Villingen-Schwenningen (Feuerwehrkostenersatzsatzung)' vom 02.12.2015 außer Kraft."

§ 2

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 11.12.2019

Jürgen Roth  
Oberbürgermeister

**Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Synopse zu § 5 Satz 2 der Feuerwehrkostenersatzsatzung

<p>Gleichzeitig tritt die 'Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Villingen-Schwenningen (Feuerwehrentschädigungssatzung)' vom 02.12.2015 außer Kraft.</p>	<p>Gleichzeitig tritt die 'Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Villingen-Schwenningen (Feuerwehrkostenersatzsatzung)' vom 02.12.2015 außer Kraft.</p>
--	--